

Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG  
Industriestr. 3  
63303 Dreieich

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/Da 43.2-53u38.02-Brandenburg-6-Gla

Bearbeiter/in: Frau Claudia Glaser  
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 8. November 2022

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

### **I. Tenor**

Auf Antrag vom 14. April 2022 wird der

Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG, Dreieich

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63303 Dreieich, Industriestraße 9
Gemarkung:	Dreieichenhain
Flur:	5
Flurstück:	23/9

die Anlage zur Herstellung von Wurstwaren wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelkonserven (Glaslinie) von 5 t/d auf 10 t/d im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren von 190 t/d.

Bei der Glaslinie handelt es sich um einen für sich genommen nach Nr. 7.4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Teil der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren.

### **Kostengrundentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt "Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie".

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 14.04.2022
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

<u>Kap.</u>	<u>Seite/Plan-Nr.</u>
Deckblatt	1 Seite
1 Anschreiben, Stand 23.05.2022	Anschreiben S. 1 bis 4
Antragsformular 1/1	1 bis 5
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1 bis 2
2 Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht S. 1 bis 2
3 Kurzbeschreibung	Kap. 3.0 Seite 1 bis 3
4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	Kap. 4.0 Seite 1
5 Standort und Umgebung	Kap. 5.0 Seite 1 bis 9
Umgebungskarte 1:25000	1 Seite
Luftbild Werk und Umgebung 1:2500	1 Seite
6 Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	Kap. 6.0 Seite 1 bis 4
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	3 Seiten
Produktionsflussschema vom 01.10.2020	1 Plan
Maschinenaufstellung EG vom 08.10.2020	1 Plan
Aufstellung Backanlagen, Rauch- und Kochkammern Dreieich	1 Seite
Grundriss Erdgeschoss vom 17.07.2018, Plan-Nr. 634-PL-22	1 Plan
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Kap. 7.0 Seite 1
Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	1 Seite
Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	1 Seite
Formular 7/6 (Stoffdaten)	3 Seiten
Sicherheitsdatenblatt Broxo Tablets (Natriumchlorid)	8 Seiten
8. Luftreinhaltung	Kap. 8.0 Seite 1

9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	Kap. 9.0 Seite 1 1 Seite
10	Abwasser	Kap. 10.0 Seite 1 bis 2
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	Kap. 11.0 Seite 1
12	Abwärme	Kap. 12.0 Seite 1
13	Lärm	Kap. 13.0 Seite 1
14	Anlagensicherheit	Kap. 14.0 Seite 1
15	Arbeitsschutz	Kap. 15.0 Seite 1 bis 2
16	Brandschutz	Kap. 16.0 Seite 1
17	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Kap. 17.0 Seite 1
18	Bauantrag/Bauvorlagen	Kap. 18.0 Seite 1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	Kap. 19.0 Seite 1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht) Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung) Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG vom 14.04.2022	Kap. 20.0 Seite 1 3 Seiten 11 Seiten 20 Seiten
21	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Kap. 21.0 Seite 1 bis 2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	Kap. 22.0 Seite 1 bis 2

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2 (Termin der Inbetriebnahme)

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens **zwei Wochen vorher** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

### 1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

### 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

### 1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

### 1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

### 1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

## **2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten**

### **2.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

#### 2.1.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

#### 2.1.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### 2.1.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### 2.1.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Wurstwaren wurde am 15. März 1976 nach § 67 BImSchG abgezeigt. Die Anzeige wurde am 9. Februar 1981 unter dem Aktenzeichen § 67 Nr. 21/80 durch das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Frankfurt (Main) bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 9. Dezember 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53u38.02-Brandenburg-5-Gla genehmigt.

### **Verfahrensablauf**

Die Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG hat am 14. April 2022 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 23. Mai 2022 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26. Juli 2022 rückwirkend zum 23. Mai 2022 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

### **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren handelt es sich um eine IE-Anlage (Nr. 7.34.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die hiermit genehmigte Erhöhung der Kapazität der Glaslinie ist nicht mit Änderungen im Hinblick auf die am Standort vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe verbunden. Somit ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes weiterhin nicht erforderlich.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Änderung der Teilanlage zur Herstellung von Nahrungsmittelkonserven (Glaslinie) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.16.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das im Neusetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiet "Breitensee" der Stadt Dreieich, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Abwasser aus der Würstchenproduktion wird unverändert der betriebseigenen Abwasserbehandlung zugeführt und von dort aus in die Kanalisation der Stadt Dreieich geleitet. Das bei der Abfüllung und dem anschließenden Sterilisationsprozess anfallende geringfügig erhöhte Abwasseraufkommen ist hinsichtlich Menge und Fracht von den bereits genehmigten Mengen und Frachten abgedeckt. Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen findet auf flüssigkeitsundurchlässigen befestigten Flächen statt. Eine Eintragung von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser ist daher nicht zu besorgen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 7. November 2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Landkreises Offenbach hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die Stadt Dreieich hinsichtlich Fragen der Abwasserentsorgung
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Bodenschutzes, des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik und des Veterinärwesens

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

### ***Immissionsschutz***

#### Luftreinhaltung

Die Herstellung der Würstchen erfolgt in den vorhandenen Apparaturen im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren, sodass sich keine Auswirkungen auf die Emissionssituation der Anlage ergeben. Bei der Abfüllung und dem anschließenden Sterilisationsprozess fällt allenfalls Wasserdampf in geringfügigen Mengen an. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht anzunehmen, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

#### Lärmschutz

Die beantragte Kapazitätserhöhung für die Glaslinie führt zu keinen Auswirkungen auf die Lärmsituation der Anlage, da die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Wurstwaren unverändert bleibt und die Kapazitätserhöhung der Teilanlage 'Glaslinie' nicht mit apparativen Änderungen verbunden ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher nicht zu besorgen, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit beantragte Kapazitätserhöhung der Glaslinie erhöht sich das Aufkommen an Glasabfällen im Verhältnis zu der bereits genehmigten Glasabfallmenge nur geringfügig. Abfälle, die über den Wasserpfad entsorgt werden, fallen nicht an. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

#### Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschreibt die Antragstellerin die am Standort bereits vorhandenen Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Bauliche und

apparative Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

#### ***Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften***

##### Wasserwirtschaft

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, der Abwassersituation sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen von den zuständigen Behörden geprüft, die aus wasserrechtlicher Sicht keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente vorgebracht haben.

##### Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Änderung der Anlage.

##### Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt,  
Julius-Reiber-Straße 37,  
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

**Anhang:** Fundstellenverzeichnis

**Anlage:** 1 Ordner Antragsunterlagen

**Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 08.11.2022, Az. IV/Da 43.2-53u38.02-Brandenburg-6-Gla**

**Fundstellen und Abkürzungen**

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274, BGBl. I 2021 S.123))	08.10.2022 (BGBl. I S.1726)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)